

# Der Reichsgedanke des Eupold von Bebenburg

Don  
Rolf Most

Als Wimpfeling gegen Thomas Murner seine „Germania“ schrieb, berief er sich für seine deutschen Anschauungen auch auf Eupold von Bebenburg.<sup>1)</sup> Wenige Jahre später, 1508, gab er Eupolds vor rund 170 Jahren entstandenen Traktat *De iuribus regni et imperii* (Vom Recht des Reichs und des Kaisertums) im Druck heraus. Sebastian Brant stellte dieser Erstausgabe einen Sechszweiler voran<sup>2)</sup>, in dem er den ehemaligen Würzburger Domherrn als einen Hüter des Reichsrechts pries, der zum Ruhm des deutschen Volkes geschrieben und die rechte Ordnung zwischen Kaiser und Papst erkannt habe. Man nahm ihn als Helfershelfer im Grenzlandkampf gegen Frankreich, im Streit des elsässischen Humanismus um Straßburg, das deutsche Elsaß, das deutsche Kaisertum.<sup>3)</sup> Seine Lehre fand um 1500 neuen Widerhall in Kreisen, die sich vor dem französischen Druck um die Einheit von Reich und Volk sorgten, die in einer wahrlich veränderten Welt am Glauben an den Weltkaiser deutscher Nation festhielten, und denen darum auch die alten Fragen um Kaiser und Papst noch zu schaffen machten. Was aber Eupold von Bebenburg als Verteidiger der Rechte von Reich und Volk im Zeitalter Ludwigs des Bayern eigentlich hat sagen wollen, das werden die Zeitgenossen Maximilians kaum noch verstanden haben.

Die deutsche politische Welt um 1340 — das ist das Jahr, in dem Eupold seinen Traktat vollendet hat — ist von der Aus-

<sup>1)</sup> E. v. Borries, Wimpfeling und Murner im Kampf um die ältere Geschichte des Elsaßes (1926) 100 mit Anm. 20, 102. S. a. Wimpfeling's Declaratio, ebda. 182, 184.

<sup>2)</sup> Herm. Meyer, Eupold von Bebenburg (1909) 90.

<sup>3)</sup> J. Knepper, Nationaler Gedanke und Kaiseridee bei den elsässischen Humanisten (1898) 155. Meyer 232f.